



Einwohnergemeinde Oberrohrdorf

MARKTREGLEMENT

11. August 2025

Der Gemeinderat Oberrohrdorf als Gemeindepolizeibehörde erlässt folgendes

Marktreglement

§ 1

Reglement

¹ Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

² Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte oder später noch einzuführende Märkte.

§ 2

Art und Anzahl der Märkte

¹ Folgende 2 Marktveranstaltungen werden in Oberrohrdorf abgehalten:

- Frühlingsmarkt
- Lichter-und Weihnachtsmarkt

² Es können bei Bedarf weitere Märkte organisiert werden.

§ 3

Publikation

Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Regionalzeitung, soziale Medien, Berg- Post usw.) publiziert.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode die Marktkommission.

² Die Marktkommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates oder dessen Delegierter ist in der Marktkommission vertreten.

³ Die Marktkommission konstituiert sich selbst.

⁴ Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates bzw. der von ihm bestellten Marktkommission und deren Funktionäre.

§ 5

Aufgaben der Marktkommission

¹ Die Marktkommission ist zuständig für:

- Organisation und die Durchführung der Märkte
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglements
- Die Überwachung des Marktbetriebes
- Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze. Die Marktkommission bestimmt auf dem gesamten Gemeindeareal die Art und Weise, wie die Stände und Verkaufswagen aufzustellen sind.
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht usw.)
- Werbung
- Einzug der Stand- und Platzgebühren (die Abrechnung über die eingezogenen Stand- und Platzgebühren ist der Finanzverwaltung zeitnah zu überweisen)
- Erstellen eines Budgets für das folgende Marktjahr

² Bearbeitung aller Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat.

³ Zur Abklärung von polizeilichen Fragen (wie Park- und Verkehrsdienst) wird die Regionalpolizei zur Beratung zugezogen.

§ 6

Verkaufsstände

¹ Das Stellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktkommission zu erfolgen.

² Der Werkdienst stellt das Personal für das Aufstellen und Abbauen der Marktstände, für Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtung zur Verfügung. Die Kosten werden der Marktkommission verrechnet. Die Marktstände werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Neuanschaffungen und Reparaturen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Budgets.

³ Es können auch freie Plätze und Verkaufswagen, sofern sie den üblichen Massen entsprechen, zum Markt zugelassen werden. Die angeordneten Verkaufsfronten sind einzuhalten. Übermässiger Aushang von Fahnen, Plakaten usw. ist nicht gestattet.

§ 7

Zulassung

¹ Der Markt steht allen, die sich den Bestimmungen dieses Reglements unterziehen, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen.

² Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

§ 8

Anmeldung

¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Die definitive Zusage wird 3 Monate im Voraus erteilt. Die Anmeldefrist ist einzuhalten.

² Später eingehende Anmeldungen werden nach Verfügbarkeit berücksichtigt. Zu- und Absagen werden nach der Anmeldefrist von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt.

³ In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des mitgebrachten Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

⁴ Die Marktkommission kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

⁵ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird von der zuständigen Stelle erteilt. Die Marktkommission kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

§ 9

Platzbelegung

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag 30 Minuten vor Marktbeginn belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Marktkommission anderweitig darüber verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Änderungen in der Einteilung des Marktes bleiben vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz ist ausgeschlossen. Stände in der Zählteschür können am Vorabend des Markttages belegt werden, sofern verfügbar.

§ 10

Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktkommission nicht an Dritte abgetreten werden. Jede Untermiete gegen Entgelt ist ausdrücklich untersagt.

§ 11

Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch einzugehen. Bei Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete nicht zurückerstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

§ 12

Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Marktkommission legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

§ 13

Gebühren

¹ Für die Benützung der Standplätze und / oder der Marktstände setzt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Gebührentarif fest. Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

² Für besondere Einrichtungen, Stromanschlüsse usw. kann eine separate Gebühr berechnet werden.

³ In besonderen Fällen kann eine zusätzliche Reklamegebühr erhoben werden.

§ 14

**Schaustellung /
Vergnügungs-
betriebe**

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und der zugehörigen Verordnung.

§ 15

Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

§ 16

Lautsprecher

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktkommission dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Überlautes Ausrufen, zudringliches Auffordern zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie zirkulierender Strassenverkauf sind untersagt.

² Der Markt hat sich in angemessener, ruhiger und anständiger Form abzuwickeln.

§ 17

Preisanschrift

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

§ 18

Masse und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

§ 19

Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

§ 20

Abfallentsorgung

Die Gemeinde erlässt ein Abfallkonzept für den Marktbetrieb. Die Markthändler haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen und die Gebühren zu bezahlen. Verzichtet die Gemeinde auf ein Abfallkonzept, haben die Markthändler ihren Abfall selber mitzunehmen.

§ 21

Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 22

Änderungen an Marktständen

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

§ 23

Haftung

Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.

§ 24

**Zuwider-
handlung**

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:

a) in leichten Fällen verwarnt

b) in schweren Fällen vom Markt weggewiesen

² Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 25

**Beschwerde-
Recht**

Gegen Beschlüsse der Marktkommission können Einsprachen innert 20 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Einsprachen haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Einer Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt am 1. September 2025 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 21. Januar 2019.

Genehmigt an der

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. August 2025

Gemeinderat Oberrohrdorf



Thomas Heimgartner
Gemeindeammann



Thomas Busslinger
Gemeindeschreiber

Anhang 1

Tarif für Stand- und Platzgebühren, Stromversorgung sowie Werbung und Diverses

A. Stand- und Platzgebühren, Stromversorgung

- *Gemeindestände pro Tag*
 - Stand auf dem Gemeindehausparkplatz mit Dach Fr. 50.00
(Grösse: 2.50 m x 80 cm)
 - Tisch in der Zählteschür Fr. 40.00
(Grösse: 2.00 m x 100 cm)
- *Platzmiete pro Tag*
 - Eigener Stand bis 2.50 m x 100 cm Fr. 30.00
 - Eigener Stand über 2.50 m (pro Meter) Fr. 20.00
- *Stromversorgung*
 - Beleuchtungsstrom (Lichter- und Weihnachtsmarkt) Fr. 5.00
 - Arbeitsstrom (zB. Herdplatte, Kühlschrank, Kasse) Fr. 10.00

B. Werbung:

- *Beitrag pro Standbetreiber (bereits inkl. in der Stand- und/oder Tischmiete)* Fr. 5.00

C. Diverses:

- Alkoholausschank über 15 Vol. % muss angemeldet sein. Fr. 20.00

Anhang 2

Pflichtenheft Werkdienst für Märkte Oberrohrdorf

- *Vortag des Marktes*
 - Marktstände auf dem Marktplatz nach Plan der Marktkommission aufstellen. In der Zählteschüür die Tische ebenfalls nach Plan der Marktkommission aufstellen.
- *Stromversorgung*
 - Am Markttag bereitstellen
- *Markttag*
 - Marktstände auf dem Marktplatz abräumen.
 - Tische in der Zählteschüür verräumen.